

Antrag

der Länder Bayern, Baden-Württemberg

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung
(Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG)**

TOP 42 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 15 (Anlage IV Nr. 3 BBesG)

Artikel 1 Nr. 15 wird wie folgt geändert:

„Anlage IV Nr. 3 BBesG wird folgender Satz angefügt: „Durch Landesrecht können in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 höhere Grundgehaltssätze bis zu einer Höchstgrenze von 4.350 Euro (Besoldungsgruppe W 2) bzw. 5.110 Euro (Besoldungsgruppe W 3) vorgesehen werden.““

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, den Ländern bei der Neuordnung der Professorenbesoldung größtmögliche Spielräume einzuräumen. Innerhalb des festen Kostenrahmens des § 34 BBesG (Kostenneutralität) ist es daher konsequent, den Ländern zumindest teilweise die Entscheidung darüber zu überlassen, wie die zur Verfügung stehenden Gesamtmittel auf festes Grundgehalt einerseits, Leistungsbezüge andererseits verteilt werden sollen. Die Vorgabe lediglich eines Rahmens ermöglicht dabei flexible Staffeln nach verschiedensten Gesichtspunkten und insoweit ein Stück wünschenswerter Besoldungsflexibilität. Die Höhe des sicher erreichbaren Grundgehalts ist in besonderer Weise ausschlaggebend für die Attraktivität des Professorenamtes und von wesentlicher psychologischer

Bedeutung für etwaige Bewerber. Die genannten Höchstbeträge liegen deutlich unter den bisherigen Endgrundgehaltssätzen der bisherigen Besoldungsgruppen C 3 bzw. C 4; es ist daher sichergestellt, dass selbst bei voller Ausschöpfung der Höchstgrenzen hinreichend Mittelreserven für die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 34 BBesG zur Verfügung stehen.